

*Allgemeine Biosicherheitsmaßnahmen für Schweine haltende Betriebe, Orientierung an der Schweinehaltungshygieneverordnung. Folgende Maßnahmen sind zu gewährleisten (nach Empfehlungen FLI Riems, 4/2015):*

GENERELL sollten aus seuchenhygienischer Sicht folgende Biosicherheitsmaßnahmen auf Schweinehaltenden Betrieben vorhanden sein, um gute Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung von der Tiertötung zu erlangen. Die Anforderungen der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) sind einzuhalten\*. Generell gehören dazu Dokumentation, Kenntlichmachung der Tiere, Betreten der Stallungen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter, Möglichkeiten zu Reinigung und Desinfektion (R+D), Verhinderung des Kontaktes mit Schweinen anderer Betriebe und mit Wildschweinen.

Soll eine Auslauf- oder Freilandhaltung von Schweinen eingerichtet werden, so muss dies im Vorfeld der zuständigen Veterinärbehörde gemeldet werden. Der Amtsveterinär entscheidet über eine Genehmigung der Haltung und legt die erforderlichen Haltungs- und Schutzbedingungen fest (z. B. Gestaltung des doppelten Zaunes). Der Amtsveterinär kann die Genehmigung zum Halten von Schweinen im Auslauf oder im Freiland untersagen. Insbesondere kann dies in Regionen mit hoher Wildschweindichte der Fall sein.

Die SchwHaltHygVO teilt die Betriebe in drei unterschiedliche Stufen der erforderlichen Biosicherheitsmaßnahmen ein:

Erste Stufe (1): Gilt für alle schweinehaltenden Betriebe, auch Kleinstbetriebe

Zweite Stufe (2): gilt für Betriebe mit:

20 bis 700 Mastschweinen, oder

3 bis 150 Zuchtsauen, oder

3 bis 100 Sauen zusammen mit anderen Schweinen

Dritte Stufe (3): gilt für Betriebe mit:

Mehr als 700 Mastschweinen

Mehr als 150 Zuchtsauen

Mehr als 100 Zuchtsauen zusammen mit anderen Schweinen.

Es sind keine Betriebe mit gefährdeten Rassen bekannt, die Betriebe mit Größenordnungen der Stufe 3 bewirtschaften, daher werden im Folgenden die Erfordernisse der Stufen 1 und 2 dargestellt. (R + D = Reinigung und Desinfektion)

\*(Die Regelungen sind nicht anzuwenden, sofern Schweine zu anderen als in § I aufgeführten Zwecken gehalten werden (z. B. zu kulturellen Zwecken wie in Zoos, Zirkussen), sie sind auch nicht anzuwenden auf Tierschauen und Versuchstierhaltungen).

\*(Die Regelungen sind nicht anzuwenden, sofern Schweine zu anderen als in § I aufgeführten Zwecken gehalten werden (z. B. zu kulturellen Zwecken wie in Zoos, Zirkussen), sie sind auch nicht anzuwenden auf Tierschauen und Versuchstierhaltungen).

**Tab. Anforderungen der Schweinehaltungshygieneverordnung an Betriebe der Stufen 1 und 2**

Stufe 1	Stufe 2 (linke Spalte gilt hier ebenfalls immer, zusätzlich Inhalt der rechten Spalte)
Jeder Betrieb muss tierärztlich betreut werden. In bestimmten Fällen (erhöhte Sterblichkeit, hoher Anteil Kümmerer, Fieber, erfolglose zweimalige mikrobielle Behandlungen) sind besondere tierärztliche Untersuchungen vorgeschrieben.	
	Mind. 2 x jährlich klinische Untersuchung der Schweine. Dokumentation über Todesfälle, Aborte und Totgeburten führen und prüfen lassen.
Schild „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ muss angebracht sein	
Stall muss ausbruchssicher sein	
Schuhzeug muss gereinigt und desinfiziert werden können	
Wasserabfluss muss vorhanden sein (für Schuh- und Händereinigung)	
	Vorrichtungen zur R + D des Schuhzeugs an Ein- und Ausgängen der Ställe
	Vorrichtungen zur R + D der Ställe und der Räder von Fahrzeugen
	Umkleide; Räume oder geschlossene Behälter für Futter sowie eine befestigte Verladeeinrichtung
	Verschließbarer, leicht zu reinigender und desinfizierender Kadaverbehälter, der entladen werden kann ohne dass das Abholfahrzeug den Betrieb befahren muss.
	Einwegkleidung für Betriebsfremde
	Futter und Einstreu „wildschweinsicher“ lagern
	Zusätzliche Anforderungen an R+D von Gegenständen und Räumen
	Schadnagerbekämpfung
	Besondere Anforderungen an das Lagern von Dung und Gülle

Um das Risiko der Einschleppung einer Infektionskrankheit zu minimieren, sollten außerdem folgende o.g. Maßnahmen eingehalten werden:

- Besucher betreten die Stallungen nur mit Einwegkleidung oder betriebseigner Kleidung
- Im Stallgebäude sind Überziehschuhe oder die Schuhe sind vor und nach dem Betreten des Stalles zu reinigen und zu desinfizieren.
- **Zusätzliche Anforderungen bei Auslauf- oder Freilandhaltung Schweine:** direkten Kontakt der Schweine durch Besucher oder von Wildtieren vermeiden, in der Regel durch einen doppelten Zaun.

\*(Die Regelungen sind nicht anzuwenden, sofern Schweine zu anderen als in § I aufgeführten Zwecken gehalten werden (z. B. zu kulturellen Zwecken wie in Zoos, Zirkussen), sie sind auch nicht anzuwenden auf Tierschauen und Versuchstierhaltungen).

## Spezieller Hinweis für die Wollschwein-Züchter

### Wenn die Seuche droht, gilt Stallpflicht!!!

Unter der Stallpflicht versteht man eine behördliche Anordnung, die bei bestimmten Gegebenheiten festlegt, Tiere in überdachten Stallungen unterzubringen. Wie diese Stallgebäude baulich auszusehen haben, ist der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) zu entnehmen.

- Wollschweinhalter halten ihre Tiere oftmals im Freiland was insofern zu Problemen führt, da meistens nur ein luftiger Unterstand zur Verfügung steht. Inwiefern hier eine einfache, kostengünstige Variante eines abgeschlossenen Raumes ausreicht, sollte mit dem Amtsveterinär abgestimmt werden.
- Eine Möglichkeit wäre, kurzfristig einen leerstehenden Stall anzumieten und die Tiere dort unterzubringen. Oft gibt es in der näheren Umgebung ja nicht mehr bewirtschaftete Höfe die dazu vielleicht bereit wären.
- Zu überlegen wäre auch, die Schweine befristet bei einem Züchterkollegen unterzubringen der die räumlichen Möglichkeiten dafür hat.

Das Seuchenrecht und Aufstellungsgebot gilt grundsätzlich für alle Schweine, egal welcher Rasse und in welcher Größenordnung sie gehalten werden. Eine eventuell mögliche **Ausnahmegenehmigung von der Tötung gilt hingegen nur für einheimische Rassen und nicht für Wollschweine!**

Alles weitere, muss direkt mit dem zuständigen Amtsveterinär geregelt werden. Es wird keine Möglichkeit gesehen, im Rahmen der GEH Ausnahmen zu erwirken.

Wir Wollschwein-Züchter engagieren uns für die Erhaltung dieser alten und vom Aussterben bedrohten Schweinerasse und wir sollten alles tun, um sie nicht durch diese Seuche zu verlieren.

Wollschwein-Register

Rudi Gosmann - Rassebetreuer

\*(Die Regelungen sind nicht anzuwenden, sofern Schweine zu anderen als in § I aufgeführten Zwecken gehalten werden (z. B. zu kulturellen Zwecken wie in Zoos, Zirkussen), sie sind auch nicht anzuwenden auf Tierschauen und Versuchstierhaltungen).